

cher die angeführte Dekretale ausdrücklich spricht, ist sehr allgemein; es ist durchaus kein Anhalt vorhanden, ihn auf ein so enges Feld zurück zu führen, wie es im Berichte geschehen zu sein scheint. Es kann nämlich auch die Rücksicht der Kirchendisziplin, der kirchlichen Ordnung, der Pflicht, kirchliche Mißbräuche abzustellen, eine innovatio oder deminutio beneficii rechtfertigen. Ferner ist nicht denkbar, daß ein ausgezeichneter Geistlicher die Superintendur in Dschak deshalb ausschlagen werde, weil das Recht der Collatur auf einige andere Stellen davon weggenommen sei. Die Superintendur in Dschak ist eine der einträglichsten im Lande, und es läßt sich auch nicht denken, daß Einer nur darum um sie bitten werde, weil er glaubt, es wäre das Recht jener Collatur noch damit verbunden. Nur in einem Falle könnte vielleicht dieser Beweggrund mächtig genug sein, wenn nämlich der Geistliche einen Sohn hätte, den er mit einer solchen Stelle glücklich machen wollte; allein gerade diese Absicht wird in dem kanonischen Rechte ausdrücklich gemißbilligt und wird bei Strafe der Einziehung des Collaturrechts verboten. Ich beziehe mich auf Kap. 6. X. de jure patronatus. Es ist ein Reskript des Papstes Alexander III., welches er an einen Englischen Bischof, den von Creter, erließ und welches dahin lautet: *Quia Clerici quidam advocatias Ecclesiarum comparant, vel, quocumque modo possunt, acquirunt, ut postmodum eorum filii, vel nepotes ad easdem Ecclesias praesententur: praecipimus, ut id arctius inhibere procures, eosdem advocatibus taliter acquisitis, appellatione postposita spoliando.* Was die Untersuchung der Sache betrifft, so glaube ich, daß die geehrte Deputation sehr recht hatte, in diesen Punct nicht tiefer einzugehen, weil es hier deren nicht bedarf, da das Verhältniß an sich so klar vorliegt. Ein ferneres Erforderniß, nämlich die Zustimmung des Patrons, soll in dem vorliegenden Falle nach dem Deputations-Berichte darum nicht vorhanden sein, weil der Rath von Dschak weder um seine Zustimmung zur Einziehung des Collaturrechts angegangen worden sei, noch solche ertheilt habe, und weil unbezweifelt derselbe Compatron des Pfarrers zu Dschak sei. Ich muß aber dies sehr bezweifeln. Es ist zwar begründet, daß der Stadtrath bei der Besetzung der Pfarr- und Superintendentenstelle von Dschak mit dem Amtmann gemeinschaftlich die Vakation ausstellt; allein es ist in dem Berichte schon darauf hingewiesen worden, daß daraus ein Schluß auf das Collaturrecht nicht gezogen werden könne. Ferner ist es wahr, daß der Stadtrath von Dschak die Mitaufsicht über das Vermögen der Kirche, über das geistliche Aararium zu führen hat. Wenn aber einerseits gegründet ist, daß Derjenige, welcher Patron ist, eine solche Aufsicht mit Recht führen dürfe, so kann man doch nicht umgekehrt sagen, daß, wer eine solche Aufsicht zu führen habe, auch darum schon Patron sei; sonst würde jeder Inspektor über das kirchliche Vermögen, jeder Superintendent und Amtmann, jede oheraufsichende Behörde, auch hinsichtlich der Stellen, welche unter Privatpatronat sich befinden, als Patron angesehen werden müssen. Dabei muß ich zugleich die

Bersicherung für ungegründet erklären, daß dem Cultusministerium nicht eine solche Aufsicht über die Kirche zu Dschak, über die Einkünfte, Nutzungen und Gebäude der dortigen geistlichen Anstalten zustehe; sie steht ihr schon als Oheraufsicht führende Behörde zu; diese Aufsicht wird aber auch factisch wirklich ausgeübt, und zwar durch das Justizamt in Dschak, und ist erst neuerlich mit Einverständnis des Justizministerium unter gewissen nähern Bestimmungen diesem Amte von neuem übertragen worden. Das Cultusministerium hat unbezweifelt das Collaturrecht über das Pfarramt zu Dschak; eben darum steht ihm auch die Präsumtion zur Seite, daß es auch Patron dieser Stelle sei. Das Collaturrecht ist der wesentlichste und hauptsächlichste Bestandtheil des Patronatrechts und ist in der Regel mit demselben verbunden. Wer außer dem Collator noch ein Compatronat in Anspruch nehmen will, hat dies zu beweisen; dies ist aber von dem Stadtrathe von Dschak im vorliegenden Falle nicht geschehen. Hierbei halte ich mich für verpflichtet, noch einen Umstand nachträglich zu erwähnen, der darthut, daß der Stadtrath zu Dschak, abgesehen davon, ob er berechtigt oder nicht berechtigt bei dieser Angelegenheit sei, in die getroffene Maßregel eingewilligt habe. Es ist nämlich dem Stadtrath zu Dschak gemeinschaftlich mit dem Ephorieverweser und dem Justizbeamten durch Verordnung vom 22. Juni 1835 aufgegeben worden, dem D. Facilides die Probe abzunehmen; es ist ihm hierbei ausdrücklich eröffnet worden, daß das Collaturrecht, welches seither mit der Pfarrstelle verbunden gewesen war, eingezogen werden solle und D. Facilides sich demselben unterworfen habe. Darauf hat der Stadtrath angezeigt, daß die Probe erfolgt sei; er hat die Vakation eingereicht und gegen die erwähnte Maßregel keine Einwendung erhoben. Ich gehe nun mit Wenigem auf die Aeußerungen des Antragstellers über, welche er bei Auseinandersetzung der Gründe seines Antrags hat einfließen lassen. Er bemerkt, es scheine auf ein Gefühl von Rechtsunsicherheit hinzudeuten, daß man erst die Einwilligung des D. Facilides verlangt habe, als man das Collaturrecht eingezogen. Von dem Referenten ist schon bemerkt worden, daß nicht von seiner Zustimmung oder Einwilligung die Rede war, sondern ihm nur diese Maßregel eröffnet worden sei. Ich glaube aber, wenn das auch nicht wäre, so würde man es doch nicht für eine Rechtsunsicherheit, sondern nur für eine rücksichtsvolle Schonung von Seiten der höchsten Behörde erkennen können, die, so lange die Superintendur in Dschak besetzt war, die Ausübung des Rechts nicht gehindert hat, sondern erst bei eintretender Vakanz vorgeschritten ist, um nicht persönliche Gefühle zu verletzen oder dem Neueintretenden Veranlassung zur Klage zu geben, daß ihm zu spät bekannt gemacht worden sei, daß ein früher ausgeübtes Recht von ihm nicht mehr ausgeübt werden solle. Es ist ferner bemerkt worden, es sei eine solche Stelle als Geschenk anzusehen, welches, sobald es aus der Hand des Schenkers sei, nicht mehr revoziert werden könne. Nun habe ich schon erwähnt, daß nicht von Revokation der Stelle selbst die Rede ist, sondern von Einziehung einer zufälligen